

II-- 213 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-50.004/42-2/79

1010 Wien, den 29. August 1979
Stabring 1
Telephon 57 56 55

78/AB

1979-08-31

zu 49/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten GRABHER-MEYER
und Genossen an die Frau Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz betreffend Zwei-
ter Bericht der Volksanwaltschaft - Ent-
schädigung nach dem Impfschadengesetz
(Nr. 49/J-NR/1979)

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage teile ich mit:

In der im Zweiten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat dargestellten Impfschadensangelegenheit R.M. habe ich eine neuerliche Überprüfung der Sache veranlaßt. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde insbesondere auch noch ein Gutachten von o.Univ.Prof.Dr.med. C. WIEDERMANN eingeholt.

Es steht fest, daß der mj. R.M. vor der Impfung keine ärztlich festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgewiesen hat. Im zeitlichen Zusammenhang mit der am 4. Mai 1976 durchgeführten Pockenschutzimpfung traten Gesundheitsbeeinträchtigungen auf, die zu einer linksseitigen oberen Laesion im Bereich des Plexus brachialis geführt haben.

Auf Grund der nunmehr vorliegenden Gutachten ist ein Kausalzusammenhang zwischen Impfung und Schädigung zwar nicht als gegeben, jedoch als möglich anzusehen. Insbesondere ist im Sinne des ärztlichen Gutachtens von Prof. Dr. WIEDERMANN im vorliegenden Falle ein zeitliches Zusammentreffen der Pockenschutzimpfung mit einer nicht erkannten Virusinfektion nicht von

- 2 -

der Hand zu weisen. Ein solches Zusammentreffen wird mitunter auch bei der Genese postvaxzinaler Encephalitiden festgestellt.

In diesem Sinne kann die an dem mj.R.M. vorgenommene Pockenschutzimpfung als auslösendes Moment für die derzeit bestehende gesundheitliche Schädigung angesehen werden.

Auf Grund dieser Sach- und Rechtslage wird daher der Bescheid vom 20. Feber 1979, Zl. IV-740.182/4-6/79, gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 von orts wegen aufgehoben werden.

Das Ergebnis der neuerlichen Beweisaufnahme wurde dem Antragsteller bereits mit Schreiben vom 13. August 1979, Zl. IV-740.182/7-7/79, mitgeteilt und ihm gemäß § 17 bzw. § 45 Abs. 3 AVG 1950 Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme gegeben. Nach Ablauf der hierfür eingeräumten Frist wird mein Bundesministerium unverzüglich einen neuen Bescheid, mit dem die Gesundheitsschädigung als Impfschaden anerkannt wird, erlassen.

Der Bundesminister:

